

II- 256 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Juli 1970 No. 27/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. KRANZLMAYR, Sandmeier, Suppan
und Genossen
betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967 geändert wird (Bundes-
Personalvertretungsgesetz-Novelle 1970).

Anlässlich der Schaffung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
im Jahre 1967 wurden nach § 13 dieses Gesetzes beim Bundes-
ministerium für Justiz zwei Zentralausschüsse geschaffen und
zwar einer für die Bediensteten der Justizanstalten, ein weiterer
für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige.

Durch den Zentralausschuß für die Bediensteten der sonstigen
Dienstzweige werden seither - abgesehen von den Bediensteten
der Justizanstalten sowie den Richtern und Richteramtsanwärtern
(auf die gemäß § 1 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes das-
selbe nicht anwendbar ist)-alle übrigen Bediensteten des Justiz-
ressorts vertreten, einschließlich der staatsanwaltschaftlichen
Beamten, zumal für die letzteren eine gesonderte Regelung nicht
besteht.

Die Staatsanwälte Österreichs haben wiederholt darauf hinge-
wiesen, daß sie diese Regelung nicht für gerechtfertigt erachten
und sich sohin nicht vollwertig vertreten fühlen, zumal dem
Zentralausschuß für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige
naturgemäß die Probleme des nichtrichterlichen Personals näher
liegen.

Es erscheint daher zweckmäßig, die Schaffung eines eigenen
Zentralausschusses für die staatsanwaltschaftlichen Beamten
in die Wege zu leiten, um diesem kleinen, aber für ein klag-
loses Funktionieren der Strafrechtspflege sehr bedeutsamen
Personenkreis eine echte Vertretung im Rahmen des Justizressorts
zu schaffen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert und ergänzt wird (Bundes-Personalvertretungsgesetz-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im § 13 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, hat die lit. c zu lauten:

"c) beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar einer für die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten, einer für die staatsanwaltschaftlichen Beamten und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige."

Artikel II

Die erstmalige Wahl des Zentralausschusses für staatsanwaltschaftliche Beamte gemäß § 13 Abs. 1 lit. c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Artkels I dieses Bundesgesetzes ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auszuschreiben.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.